

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/3/19 5Ob219/68, 1Ob239/71, 1Ob695/77, 1Ob528/81, 4Ob571/88, 8Ob1514/90, 7Ob616/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1969

Norm

ABGB §521 F

ABGB §863 EI

Rechtssatz

Keine stillschweigende Begründung der Dienstbarkeit des Wohnungsrechtes allein durch die Tatsache, daß mehrere Angehörige einer (Adels-) Familie viele Jahre lang ein ihren Verwandten gehörendes Schloß bewohnen; eine solche Benützung ist auch im Rahmen eines ungeregelten, sich aus den verwandtschaftlichem Nahverhältnis ergebenden tatsächlichen Zustandes möglich.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 219/68

Entscheidungstext OGH 19.03.1969 5 Ob 219/68

MietSlg 21044

- 1 Ob 239/71

Entscheidungstext OGH 16.09.1971 1 Ob 239/71

Beisatz: Benützung einer Wohnküche durch Geschwister. (T1) = MietSlg 23044

- 1 Ob 695/77

Entscheidungstext OGH 09.11.1977 1 Ob 695/77

Auch; Beisatz: Benützung einer Wohnung durch Tochter und Schwiegersohn. (T2) = MietSlg 29059 = SZ 50/141

- 1 Ob 528/81

Entscheidungstext OGH 29.04.1981 1 Ob 528/81

Auch

- 4 Ob 571/88

Entscheidungstext OGH 28.06.1988 4 Ob 571/88

Vgl auch; Beisatz: Das Fehlen einer Vereinbarung über die Leistung eines Entgeltes steht nur der Annahme eines Mietvertrages, nicht aber eines obligatorischen Benützungsverhältnisses entgegen. (T3)

- 8 Ob 1514/90

Entscheidungstext OGH 29.03.1990 8 Ob 1514/90

Auch; Beisatz: Die Zahlung eines monatlichen Entgeltes von S 200,-- zuzüglich aller Betriebskosten steht unter den gegebenen Umständen der Annahme eines rein familienrechtlichen Benützungsverhältnisses entgegen und spricht für den konkudenten Abschluß eines Mietvertrages. (T4)

- 7 Ob 616/90

Entscheidungstext OGH 27.09.1990 7 Ob 616/90

Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0011888

Dokumentnummer

JJR_19690319_OGH0002_0050OB00219_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>